



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg.

Besonders aufmerksam machen wollen wir zum einen auf den aktuellen Beschluss des 4. Senats vom 16. September dieses Jahres, der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg im Rahmen eines Eilverfahrens erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der auch politisch umstrittenen Kernbrennstoffsteuer geäußert hat.

Die zweite umfangreicher dargestellte Entscheidung betrifft eine praktisch wie auch materiell-rechtlich interessante Konstellation aus dem Bereich der Grunderwerbsteuer, bei der überdies formelle Probleme zu lösen waren, die ihre Ursache in der verfahrensrechtlichen Komplexität hatten.

Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint am 30. Dezember 2011.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Kernbrennstoffsteuer: Finanzgericht Hamburg äußert erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Kernstoffsteuergesetzes

In einer bundesweit ersten Gerichtsentscheidung hat der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg die Anfang des Jahres als Verbrauchsteuer neu eingeführte Kernbrennstoffsteuer – auch „Brennelementesteuer“ genannt – in Frage gestellt und einem Eilantrag eines Kernkraftwerksbetreibers stattgegeben.

Zum Sachverhalt: Zum 1. Januar 2011 trat das von Beginn an umstrittene Kernbrennstoffsteuergesetz in Kraft, mit dem der Bund eine neue Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoffen eingeführt hat. Die Steuer wird durch die Hauptzollämter von den Kernkraftwerksbetreibern erhoben und entsteht, wenn ein Brennelement in einen Kernreaktor eingesetzt und eine sich Kettenreaktion ausgelöst wird. Bei einem Steuersatz von 145 EUR je Gramm Kernbrennstoff wurde bei Einführung der Steuer eine jährliche Einnahme von 2,3 Mrd. EUR erwartet. Von den damals noch 17 Kernkraftwerken sind nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März dieses Jahres zwischenzeitlich allerdings 8 Anlagen abgeschaltet worden.

Die Antragstellerin gab im Juli 2011 beim Hauptzollamt Hannover eine Steueranmeldung über rund 96 Mio. Euro Kernbrennstoffsteuer ab und zahlte diesen Betrag, um die Festsetzung von Säumniszuschlägen zu vermeiden. Zugleich reichte sie beim Finanzgericht Hamburg einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ein, mit dem sie die Aufhebung der Vollziehung ihrer Steueranmeldung, d.h. die vorläufige Rückzahlung der von ihr gezahlten Kernbrennstoffsteuer begehrt.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat dem Antrag mit Beschluss vom 16.9.2011 (4 V 133/11) stattgegeben und die Vollziehung der Steueranmeldung ohne Sicherheitsleistung

ausgesetzt. Nach Ansicht des Gerichts ist es ernstlich zweifelhaft, ob dem Bund für den Erlass der Kernbrennstoffsteuer nach dem Grundgesetz eine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Der 4. Senat hat zum einen erhebliche Bedenken, ob die Kernbrennstoffsteuer dem verfassungsrechtlichen Typus einer Verbrauchsteuer entspricht. Bei Verbrauchsteuern handele es sich nämlich typischerweise um Warensteuern, die den baldigen Verzehr oder den kurzfristigen Verbrauch bestimmter Güter des ständigen Bedarfs belasteten. Als Besteuerung des Verbrauchs knüpften sie an das Verbringen des Gutes in den allgemeinen Wirtschaftsverkehr an. Sie würden in der Regel bei demjenigen Unternehmer erhoben, der das Gut am Markt anbietet, seien aber auf Überwälzung auf den Verbraucher angelegt. In seinem Beschluss führt der 4. Senat aus, dass Kernbrennstoffe kein Konsumgut seien, sondern ausschließlich zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet würden, ohne dabei in den allgemeinen Wirtschaftsverkehr zu gelangen. Dass den Stromerzeugern eine Überwälzung der durch die Kernbrennstoffsteuer entstehenden zusätzlichen Kosten möglich sein werde, erwarte ausweislich der Gesetzesbegründung selbst der Gesetzgeber nicht.

Über den konkreten Fall hinaus reicht die Frage, ob der Gesetzgeber neben den im Grundgesetz genannten Steuern und Steuerarten noch neuartige Steuern einführen darf. Der 4. Senat hat in seinem Beschluss erhebliche Vorbehalte gegen ein solches „Steuerfindungsrecht“ geäußert. Er sieht die Gefahr, dass damit die von der Finanzverfassung sorgsam ausbalancierte Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern umgangen werden könnte.

Da der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg bereits ernsthafte Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass des Kernbrennstoffsteuergesetzes hat, bestand für ihn kein Anlass, sich bereits in diesem Verfahren zu den weiteren streitigen Fragen zu äußern, etwa ob die Kernbrennstoffsteuer auch gegen die Grundrechte auf Gleichbehandlung und auf Eigentum oder gegen Europarecht verstößt.

Das Finanzgericht Hamburg hat in seinem Beschluss die Beschwerde an den Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

[\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Grunderwerbsteuer: Rückgängigmachung eines Grundstückskaufvertrags bei einem Wechsel auf der Veräußererseite

Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin zweimal Grunderwerbsteuer fest. Die Klägerin hatte ein Grundstück erworben, bei dem es sich um die Teilfläche eines größeren Grundstücks handelte, das der Eigentümer zunächst ungeteilt an Frau A. verkauft hatte, die die noch nicht vermessene Teilfläche sodann an die Klägerin weiterveräußerte. Als der Kaufpreis erst mit einiger Verzögerung bereit stand, war das Grundstück bereits geteilt worden. Die Beteiligten hoben nunmehr die geschlossenen Kaufverträge wieder auf und die Klägerin erwarb ihren Grundstücksteil nunmehr unmittelbar vom Verkäufer, wobei Aufhebung und Neuabschluss der Verträge mittels aufschiebender Bedingungen miteinander verknüpft wurden.

Den Antrag der Klägerin, wegen der Aufhebung des ersten Kaufvertrags den entsprechenden Steuerbescheid gemäß § 16 GrEStG aufzuheben, lehnte das Finanzamt ab. Der Erwerbsvorgang sei in Grunderwerbsteuerlicher Hinsicht nicht rückgängig gemacht worden,

sondern die Klägerin habe das Grundstück – nunmehr vom Eigentümer – erworben.

In seinem Urteil vom 21. Juni 2011 (3 K 12/11, Revision eingelegt, Az. des BFH II R 42/11) hatte das Gericht zunächst die rechtzeitige Anfechtung des Ablehnungsbescheides festzustellen. Ein Schreiben der Klägerin, in dem sie gegenüber der Steuerkasse innerhalb der Einspruchsfrist die Zahlung der Grunderwerbsteuer unter Hinweis auf die Vertragsaufhebung abgelehnt hatte, legte der 3. Senat unter Berücksichtigung der rechtlichen Komplexität des Verfahrens als Einspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufhebung des Grundsteuerbescheids aus. Da von der Steuerkasse die fristgerechte Weiterleitung habe erwartet werden können, sei der verspätete Eingang dieses Schreibens beim Beklagten nicht von der Klägerin verschuldet und der Einspruch somit unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtzeitig erfolgt.

Die Klage hatte auch in der Sache Erfolg. § 16 GrEStG kommt zwar bei einer bloßen Vertragsübernahme nicht in Betracht, sondern setzt voraus, dass mit der zivilrechtlichen Aufhebung des Vertrags auch sein wirtschaftliches Ergebnis wieder beseitigt wird und die Parteien sich so stellen, als wäre er gar nicht erst zustande gekommen. Für den vorliegenden Fall stellte der 3. Senat fest, dass die Parteien nach Beratung durch den Notar bewusst und ausdrücklich den Weg der Aufhebung des bisherigen Kaufvertrages und den Abschluss eines neuen Vertrages mit einem anderen Vertragspartner gewählt hätten; eine solche Vereinbarung sei regelmäßig nicht als Vertragsübernahme auszulegen. Auch sei der Erwerbsvorgang tatsächlich rückgängig gemacht worden, denn die Klägerin habe keine Rechte aus dem ursprünglichen Vertrag behalten. Dass der Aufhebungsvertrag unter aufschiebender Bedingung geschlossen worden sei und die Klägerin gleichzeitig mit der Aufhebung einen neuen Übereignungsanspruch erworben habe, sei unerheblich. Der Fall der Klägerin unterscheidet sich wesentlich von dem der Frau A, die ebenfalls, aber erfolglos gegen ihren Grunderwerbsteuerbescheid angegangen war. Denn Frau A. hatte ihre Rechtsposition über die Aufhebung des Kaufvertrages hinaus genutzt, um – im eigenen wirtschaftlichen Interesse – der Klägerin das Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen.

[\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen in Stichworten

Abgabenordnung: Ein Steuerpflichtiger schuldet Hinterziehungszinsen gemäß § 235 AO auch dann, wenn ein Dritter die Steuerhinterziehung begangen und die hinterzogenen Beträge auf betrügerische Weise zu Lasten des Steuerpflichtigen für sich vereinnahmt hat; § 235 Abs.1 Satz 2 AO zielt nur auf den steuerlichen, nicht auf den wirtschaftlichen Vorteil, Beschluss des 4. Senats vom 10. Mai 2011, 4 V 19/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Abgabenordnung: Dem Insolvenzverwalter steht ein Auskunftsanspruch gegen das Finanzamt wegen Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner des Insolvenzschuldners nicht zu, §§ 209 ff AO, § 841 ZPO, Urteil des 2. Senats vom 4. April 2011, 2 K 90/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 89/11 [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Abgabenordnung: In einem Streit über den Ablauf der Festsetzungsfrist für einen Haftungsbescheid hat der 2. Senat entschieden, dass unbeschadet der Regelung in § 191 Abs. 3 AO, nach der die Vorschriften über die Festsetzungsfrist auf den Erlass von Haftungsbescheiden entsprechend anzuwenden sind, eine Ablaufhemmung aufgrund von Fahndungsermittlungen nach § 171 Abs. 5 AO in dem Zeitpunkt endet, in dem die Steuerbescheide, für

die gehaftet werden soll, bestandskräftig werden, Urteil vom 30. Mai 2011, 2 K 154/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer / Abgabenordnung: Der 3. Senat hatte Anlass, die Entwicklung der Rechtsprechung verschiedener BFH-Senate zur Lohnsteueranrechnung bei fehlendem Zufluss darzustellen, in deren Verlauf das *Korrespondenzprinzip* aufgegeben worden ist, und behandelt – soweit ersichtlich – erstmals das Problem unterschiedlicher Methoden der Berechnung von anzurechnender Lohnsteuer. In derselben Entscheidung setzt sich der 3. Senat kritisch mit dem Verbot von Vergleichen im Steuerrecht auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass jedenfalls im Erhebungsverfahren ein Vergleich zulässig ist, Gerichtsbescheid vom 15. Juni 2011, 3 K 135/10, Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 39/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: Zeigt sich aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für ein Objekt in seiner baulichen Ausgestaltung kein Markt besteht und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist, so muss der Steuerpflichtige, um seine fortbestehende Vermietungsabsicht belegen zu können, zielgerichtet darauf hinwirken, einen vermietbaren Zustand des Objektes zu erreichen, unter Umständen auch durch bauliche Umgestaltungen. Bleibt er untätig und nimmt den Leerstand auch künftig hin, spricht dieses Verhalten gegen den endgültigen Entschluss zu vermieten oder für die Aufgabe der bisherigen Absicht zur Erzielung von Einkünften aus der Vermietung, Urteil des 1. Senats vom 31. Mai 2011, 1 K 205/09, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: Die Aufwendungen für die Renovierung einer Wohnung, die der Eigentümer anschließend selbst bezieht, sind dann als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass er die Renovierung in der Absicht vorgenommen hatte, die Wohnung anschließend zu vermieten, und diese Absicht erst nach Abschluss der Arbeiten aufgegeben hat, Urteil des 1. Senats vom 15. Juni 2011, 1 K 14/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: Die Entscheidung behandelt – soweit ersichtlich – erstmals die Frage, ob Zinsen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz - EntschG -) gemäß § 3 Nr. 7 EStG ebenso steuerfrei sind wie die den Zinsen zugrunde liegende Entschädigungsleistungen. Insbesondere aufgrund einer historischen Auslegung gelangt der 1. Senat zu der Überzeugung, dass die Zinsen im Jahr des Zuflusses als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig sind, Urteil des 1. Senats vom 31. Mai 2011, 1 K 207/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: Der 6. Senat hat die Klage eines Schweizer Piloten gegen die Besteuerung des von seinem deutschen Arbeitgeber gezahlten Lohns (§ 49 Abs. 4 Buchst. e EStG, Art. 15 Abs. 3 DBA Schweiz) abgewiesen. Das Anmieten und gelegentliche Nutzen einer Wohnung in Liberia reicht nicht aus, um dort einen Wohnsitz zu begründen, der das deutsche Besteuerungsrecht nach dem DBA Liberia ausgeschlossen hätte, Urteil vom 16. Juni 2011, 6 K 153/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH I B 119/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer / Prozessrecht: Der 6. Senat hat einem Piloten Recht gegeben und seine Kosten für einen Koffer („Trolley“) als Werbungskosten anerkannt, weil nach Würdigung aller maßgeblichen Umstände davon auszugehen war, dass der Kläger den Koffer ausschließlich oder doch jedenfalls nahezu ausschließlich beruflich genutzt hat. Bei dieser Gelegenheit hat der 6. Senat festgestellt, dass eine vor Ablauf der Regel-Sperrfrist von sechs Monaten erhobene Untätigkeitsklage in die Zulässigkeit hineinwachsen kann, Urteil

vom 23. Mai 2011, 6 K 77/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Energiesteuer: Werden steuerfreie Energieerzeugnissen im Streckengeschäft abgegeben, entsteht eine Steuer nach § 30 Abs. 1 Satz 2 EnergieStG dann nicht, wenn die Abgabe an einen zum Bezug von steuerfreien Energieerzeugnissen Berechtigten erfolgt, Urteil des 4. Senats vom 19. Mai 2011, 4 K 205/10, Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 39/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Energiesteuer: Keine Entlastung von Energiesteuer nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) EnergieStG für den Hersteller von in dieser Vorschrift nicht genannten Kohlenstoffanoden, auch wenn diese sodann ausschließlich für die ihrerseits begünstigte Erzeugung von Aluminium eingesetzt werden; einen Anspruch auf Entlastung hat nur der Hersteller des in der Vorschrift genannten Endprodukts, Urteil des 4. Senats vom 19. Mai 2011, 4 K 13/10, Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 35/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Gewerbsteuer: Der 1. Senat hat in einem Urteil die höchstrichterlich noch nicht geklärte Frage bejaht, ob ein Minderheitskommanditist Mitunternehmer nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GewStG ist, wenn er von einem Mehrheitsgesellschafter im Falle seines abweichenden Stimmverhaltens unter Zahlung einer Abfindung zum vollen Verkehrswert seines Anteils aus der Gesellschaft hinausgedrängt werden kann, Urteil vom 13. Juli 2011, 1 K 43/10, Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 39/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Gewerbsteuer: Der 2. Senat hatte zu klären, wie Dauerschulden einer Muttergesellschaft für ein von ihr aufgenommenes Darlehen zu behandeln sind, wenn sie die Darlehensmittel an ihre 100%ige Tochtergesellschaft weitergeleitet und diese damit Beteiligungsgesellschaften erworben hat. Weil die Muttergesellschaften damit auch eigene betriebliche Interessen fördert, handelt es sich nicht um einen sogenannten Durchlaufkredit mit der Folge, dass die Darlehenszinsen dem Gewinn als Dauerschulden nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 GewStG zuzurechnen sind, Urteil vom 30. Mai 2011, 2 K 140/09, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Grunderwerbsteuer: Bringt ein Eigentümer sein Grundstück zunächst in eine GmbH & Co. KG ein, an deren Kapital nur er als Kommanditist beteiligt ist, und wird diese dann in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so wird die zunächst nach § 5 Abs. 2 GrEStG nicht erhobene Grunderwerbsteuer infolge des Formwechsels nach § 5 Abs. 3 GrEStG erhoben, Urteil des 3. Senats vom 21. Juni 2011, 3 K 67/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH II B 71/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Grunderwerbsteuer: Teilt eine GbR zunächst ihr Grundeigentum in mehrere Eigentumswohnungen auf und werden diese später einzelnen Gesellschaften übertragen, so setzt die Ausnahmenvorschrift in § 7 Abs. 2 GrEStG für die Nichterhebung von Grundsteuer voraus, dass zwischen Aufteilung und Übertragung ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht oder dass die einzelnen Eigentumswohnungen eine wirtschaftliche Einheit bildeten, Urteil des 3. Senats vom 20. April 2011, 3 K 98/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH II B 45/11 [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Kraftfahrzeugsteuer: Wer das KFZ eines Dritten – etwa aus Kostengründen – auf seinen eigenen Namen anmeldet und versichert, bleibt solange KFZ-Steuerschuldner, wie das Fahrzeug nicht um- oder abgemeldet wird – was voraussetzt, dass der Fahrzeugbrief und die Zulassungsbescheinigung der Zulassungsstelle vorgelegt bzw. von ihr eingezogen werden und ggf. der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird, Urteil des 2. Senats vom 22. Juni 2011, 2 K 63/11, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH II B 72/11 [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht: Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Klagerücknahme geltend gemacht, so gilt gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 FGO die Vorschrift des § 56 Abs. 3 FGO sinngemäß, d. h. die Unwirksamkeit einer Klagerücknahme ist – soweit nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt – innerhalb der Jahresfrist geltend zu machen. Ist ein Prozessbevollmächtigter bestellt, so beginnt die Frist mit der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses an den Bevollmächtigten zu laufen, Urteil des 5. Senats vom 11. Mai 2011, 5 K 170/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Umsatzsteuer: Ein Steuerpflichtiger kann sich wegen der Umsatzsteuerfreiheit des von „Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterrichts“ unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. j der Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie – MwStSystRL – berufen. Schulunterrichts i.S. dieser Vorschrift liegt vor, wenn in Schulen vergleichbare Leistungen erbracht werden und er nicht der bloßen Freizeitgestaltung dient. Diese Voraussetzungen sind bei der Erteilung von Nachhilfeunterricht grundsätzlich erfüllt ohne dass es auf eine festgelegte Qualifikation, etwa ein Hochschulstudium oder die Befähigung zum (deutschen) Lehramt, ankommt, Urteil des 6. Senats vom 16. Juni 2011, 6 K 165/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Umwandlungssteuer: Der 6. Senat hat in dem Fall einer Abwärts-Verschmelzung („down-stream-merger“) die Anwendbarkeit des § 13 UmwStG 1995 – entgegen einem BMF-Schreiben – bejaht und die Bewertungsobergrenze für eine Wertaufholung in den fiktiven Anschaffungskosten nach Abs. 1 dieser Vorschrift erkannt, Urteil vom 16. Juni 2011, 6 K 192/09, Revision eingelegt, Az. des BFH I R 50/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Zollrecht: Mit seiner Einreise in das Zollgebiet gibt ein Nicht-EU-Bürger für das KFZ, mit dem er einreist, konkludent eine Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung ab. Er verletzt seine Pflichten aus diesem Zollverfahren, wenn er das Fahrzeug einer innerhalb des Zollgebiets ansässigen Person überlässt; für die infolgedessen entstehenden Einfuhrabgaben ist er Schuldner, Urteil des 4. Senats vom 31. Mai 2011, 4 K 278/09, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Zollrecht: Urteil des 4. Senats vom 19. April 2011 (4 K 23/10) zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Anwendungsbereich einer Antidumpingzollverordnung im Nachhinein erweitert werden darf; Revision eingelegt, Az. des BFH: VII R 28/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Zollrecht: Gegenstand einer Zollbeschau kann immer nur die Ware einer konkreten Zollanmeldung sein; das Ergebnis einer Probe kann nicht auf eine andere Zollanmeldung übertragen werden, auch wenn es sich dabei bloß um eine andere Teilmenge derselben Lieferung handelt, Urteil des 4. Senats vom 19. Mai 2011, 4 K 102/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Wussten Sie schon ...

... dass Sie als Beteiligter eines finanzgerichtlichen Verfahrens auf einen Schriftsatz der Gegenseite, der Ihnen vom Gericht übersandt wird, nicht in jedem Fall Stellung nehmen müssen? Wird Ihnen ein Schriftsatz **lediglich zur Kenntnis** übersandt, erwartet das Gericht von Ihnen keine Reaktion auf diesen Schriftsatz. Die Gründe hierfür können verschieden sein. Entweder hat sich nach Ansicht des Gerichts der Sach- und Streitstand durch den eingereichten Schriftsatz nicht wesentlich geändert, so dass es zurzeit keinen Bedarf für weitere Ermittlungen und Stellungnahmen sieht. Oder – auch das ist in der gerichtlichen Praxis in Betracht zu ziehen – der Rechtsstreit steht aufgrund anderer, vorrangiger Verfahren noch nicht zur Bearbeitung an, der zuständige Senat bzw. Berichterstatter hat also noch nicht mit der Prüfung und Ermittlung Ihres Rechtsstreits – was von Amts wegen geschieht – begonnen. Selbstverständlich bleibt es Ihnen und jedem Beteiligten eines finanzgerichtlichen Verfahrens unbenommen, zu jeder Zeit des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zum Sachverhalt und zur Rechtslage vorzutragen und Unterlagen, Urkunden oder andere Beweismittel einzureichen. Sind Sie unsicher, ob bzw. welche Reaktion das Gericht von Ihnen erwartet, fragen Sie auf der Geschäftsstelle des zuständigen Senats nach. Die Telefonnummer finden Sie auf jedem gerichtlichen Schriftsatz. Die Mitarbeiter auf den Geschäftsstellen helfen gerne und vermitteln bei Bedarf auch den Kontakt zum zuständigen Richter.

... dass das Finanzgericht Hamburg unter dem Motto „**Tax and Talk**“ eine neue Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen hat, zu der in loser Folge Praktiker aus allen mit dem Steuerrecht befassten Berufsgruppen, die sich sonst oft nur als Verfahrensbeteiligte in den Sitzungssälen des Gerichts gegenüber sitzen, eingeladen werden.

Am 15. September 2011 konnte das Finanzgericht Herrn Staatsrat a.D. Dr. Robert Heller begrüßen, der über das Thema „Steuerpolitik bis 2020“ referiert und vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrungen als Staatsrat der Hamburger Finanzbehörde und seiner aktuellen Tätigkeit als Leiter des Bereichs Finanzen und Steuern beim Industrie- und Handelskammertag einen Ausblick auf die mögliche Entwicklung des Steuerrechts gewagt hat. Im Anschluss nutzten alle Teilnehmer bei einer Tasse Kaffee die Möglichkeit zum Kennenlernen und zum angeregten Gedankenaustausch.

... dass der Vorsitzende Richter am Finanzgericht **Christoph Schoenfeld** zum neuen **Vizepräsidenten** des Finanzgerichts Hamburg bestellt wurde.

Christoph Schoenfeld ist im Jahr 1990 in die Hamburger Justiz eingetreten. Nach richterlicher Tätigkeit am Verwaltungsgericht Hamburg wechselte Christoph Schoenfeld im Jahr 2001 an das Finanzgericht Hamburg, wo er seitdem dem Gemeinsamen Senat der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für Zoll- und Marktordnungssachen angehört. Daneben war er zeitweilig auch in dem für steuerrechtliche Verfahren zuständigen 8. Senat des Gerichts tätig. Im Jahr 2003 übernahm Christoph Schoenfeld mit dem Amt als Präsidialrichter zusätzlich vielfältige Aufgaben für die Gerichtsleitung; dieses Amt übte er bis zu seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht aus. Im Mai 2011 hat Christoph Schoenfeld den Vorsitz des Gemeinsamen Senats für Zoll- und Marktordnungssachen übernommen.

Ein besonderes Anliegen war und ist Christoph Schoenfeld die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte. Als „Mann der ersten Stunde“ gestaltete er noch beim Verwaltungsgericht den ersten Internetauftritt eines Hamburger Gerichts und konzipierte in den vergangenen Jahren im Auftrag aller Gerichte Hamburgs das Justizportal Hamburg. Seit September 2009 ist er Pressesprecher des Finanzgerichts und Herausgeber des seit 2010 erscheinenden, von

ihm initiierten Newsletters. Der Fachöffentlichkeit ist Christoph Schoenfeld durch seine Publikationen auf dem Gebiet des Zoll- und Marktordnungsrechts, des finanzgerichtlichen Verfahrens bekannt sowie als Kommentator der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Daneben engagiert sich Christoph Schoenfeld für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses.

Impressum

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) auch im Volltext abrufbar.

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

VPräsFG Christoph Schoenfeld, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7749, Fax: 040-42843-7777, E-Mail: Christoph.Schoenfeld@fg.justiz.hamburg.de.

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.